

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 186/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Emma Z [REDACTED] geb. F[REDACTED],
H[REDACTED]-O[REDACTED], G[REDACTED]stieg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land F r e i e u n d K a n s e s t a d t
H [REDACTED],
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
H[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED]bahn [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wunstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. September 1966 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Dezember 1965 wird zurückgenommen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

104

- 3 -

er wegen dieser Tätigkeit verfolgt worden sei; daß er irgendwann einmal oder öfter von der Gestapo vernommen wurde, wie er in seinem Entschädigungsantrage vermerkt hat, genüge nicht für eine solche Feststellung. Der Berufungsrichter hat den Verstorbenen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG von der Entschädigung ausgeschlossen erachtet; die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Soweit sie davon ausgeht, daß der Verstorbene "unstreitig" wegen Widerstandshandlungen verfolgt, insbesondere staatspolizeilich vernommen worden sei, setzt sie sich in Gegensatz zu den für die Revisionsinstanz bindenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Die von ihr weiter gestellte und als rechtsgrundsätzlich betrachtete Frage, ob staatspolizeiliche Vernehmungen als solche allgemein oder bei einem potentiellen Gegner des Nationalsozialismus als Verfolgung anzusehen seien, kann im vorliegenden Falle schon deswegen nicht zur Entscheidung kommen, weil der Verstorbene nur dann Entschädigung beanspruchen konnte, wenn er wegen der nach seinem Parteibeitritt liegenden Bekämpfungshandlungen verfolgt worden, nicht aber schon dann, wenn er als potentieller Gegner überwacht worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BRG,
97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen